Deutscher Bundestag **Drucksache 17/3327**

17. Wahlperiode 19. 10. 2010

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Oliver Krischer, Ingrid Nestle, Hans-Josef Fell, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/2838 –

Finanzierung des Gesamtverbandes Steinkohle e. V. aus Steinkohlebeihilfen

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Gesamtverband Steinkohle e. V. (GVSt) wurde am 11. Dezember 1968 gegründet. Er hat die satzungsmäßige Aufgabe, die allgemeinen Belange seiner Mitglieder, insbesondere auf wirtschaftspolitischem und sozialpolitischem Gebiet, wahrzunehmen und zu fördern.

Die Mitglieder des GVSt sind laut Internetauftritt des Gesamtverbandes die RAG Aktiengesellschaft, die RAG Deutsche Steinkohle AG, die RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH, die RAG Beteiligungs-GmbH, die RAG Mining Solutions GmbH, die RAG Montan Immobilien GmbH, die Bergwerksgesellschaft Merchweiler mbH sowie die Evonik Steag GmbH.

Darüber hinaus gibt es den Unternehmensverband Steinkohlenbergbau (UVSt), der am 1. Dezember 1999 durch die Umwandlung des Unternehmensverbands Ruhrbergbau gegründet wurde und dem laut Internetauftritt des GVSt zurzeit die RAG Aktiengesellschaft, die RAG Beteiligungs-AG, die RAG Deutsche Steinkohle AG, die RAG Immobilien Holding GmbH, die DSK Anthrazit Ibbenbüren GmbH, die RAG Immobilien AG und die RAG Wohnimmobilien GmbH als Mitglieder angehören.

Beide Verbände, der GVSt und der UVSt, bestehen damit nur aus Unternehmen der RAG bzw. der Evonik Industries AG, beide im Besitz der RAG-Stiftung.

Laut Landtagsdrucksache 14/2331 hat die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen eingeräumt, dass die Beiträge der Bergbauunternehmen zur Finanzierung des GVSt und des UVSt bei den Kohlehilfen im Rahmen der Produktionskosten berücksichtigt werden. Der Steuerzahler finanziert damit also über Kohlesubventionen mittelbar die Aktivitäten von zwei Interessenverbänden allein für die RAG.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 15. Oktober 2010 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Gesamtverband Steinkohle e. V. (GVSt) wurde vor dem Hintergrund der Neuformierung des Steinkohlenbergbaus am 11. Dezember 1968 als Gesamtverband des deutschen Steinkohlenbergbaus von den vier regionalen Unternehmensverbänden des Ruhrbergbaus, Saarbergbaus, Aachener Steinkohlenbergbaus und Niedersächsischen Steinkohlenbergbaus gegründet. Die Zahl der Interessenverbände des Steinkohlenbergbaus hat sich im Laufe der Zeit reduziert. So wurde der aus o. g. regionalen Verbänden hervorgegangene Unternehmensverband Steinkohlenbergbau (UVSt) im Jahr 2007 aufgelöst. Der älteste Interessenverband des Steinkohlenbergbaus – der Verein für die bergbaulichen Interessen (VbI) – wurde 2009 auf den GVSt verschmolzen. Der Gesamtverband Steinkohle ist einzig verbliebener Interessenverband des Steinkohlenbergbaus und hat gemäß Satzung die Aufgabe, die Belange seiner Mitglieder, insbesondere auf wirtschaftspolitischem und sozialpolitischem Gebiet wahrzunehmen und zu fördern. Darüber hinaus vertritt er seine Mitglieder als Arbeitgebervereinigung und die tarifgebundenen Mitglieder als Tarifpartner.

Gemäß den geltenden Regelungen für die Steinkohlesubventionierung sind Beitragszahlungen an Bergbaugemeinschaftsorganisationen grundsätzlich den Produktionskosten des Bergbauunternehmens zuzurechnen und somit subventionsfähig.

1. Wie hoch waren jeweils die jährlichen Ausgaben des GVSt und des UVSt in den Jahren 2005 bis 2009 (bitte um Angabe der Beträge in Euro für jedes Jahr)?

Der GVSt hat dazu mitgeteilt:

Die Gesamtausgaben des Verbandes gingen von rund 7 Mio. Euro im Jahre 2005 auf 6 Mio. Euro im Jahre 2009 zurück und sind unmittelbar von der Aufgabenentwicklung abhängig.

	2005 in Tsd. Euro	2006 in Tsd. Euro	2007 in Tsd. Euro	2008 in Tsd. Euro	2009 in Tsd. Euro
Gesamtausgaben GVSt bis 2007 einschl. UVSt bis 2008 einschl. VbI	7 041	7 626[1]	6 792	6 227	6 067

[1] Durch personelle Umstrukturierungen und damit verbundene Abfindungszahlungen entstanden zeitweise höhere Personalkosten, hinzu kamen gestiegene Mietkosten. Zwischenzeitlich ist eine deutliche Senkung der Mietkosten erfolgt.

2. Wie hoch war in den Jahren 2005 bis 2009 der Anteil an diesen Ausgaben, der unmittelbar oder mittelbar aus Steinkohlebeihilfen oder sonstigen Mitteln der öffentlichen Hand finanziert worden ist (bitte um Angabe der Beträge in Euro oder in Prozent zu Angaben aus Frage 1 für jedes Jahr)?

Die Mitgliedsbeiträge der subventionierten Bergbauunternehmen werden bei den Produktionskosten in der Subventionsabrechnung berücksichtigt. Neben den Produktionskosten sind die Weltmarktpreise für Steinkohle (Markterlöse) maßgebliche Größe für die Ermittlung des Beihilfebedarfs als Differenz zwischen Markterlösen und Kosten. Der Anteil der Beihilfen an den Mitgliedsbeiträgen der subventionierten Bergbauunternehmen entspricht somit dem jeweils bestehenden Verhältnis von Beihilfen und Markterlösen.

3. Für welche Zwecke haben der GVSt und der UVSt diese Mittel in den Jahren 2005 bis 2009 verwandt (bitte um Angabe der Beträge in Euro für jedes Jahr unterteilt nach Kategorien, z. B. Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildung, Lobbyarbeit etc.)?

Der GVSt hat dazu mitgeteilt:

Der größte Kostenblock bei den Verbänden sind die Personalkosten. Es folgen Beiträge an Dachverbände und Sachkosten. Beim GVSt betrugen in den Jahren 2005 bis 2009 die Personalkosten zwischen 44 bis 49 Prozent, die Beiträge an die Dachverbände 27 bis 30 Prozent und die Sachkosten 24 bis 26 Prozent der Gesamtausgaben.

Zu den Sachkosten zählen die Kosten für Kommunikation, die u. a. die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit enthalten. Die Kosten für Kommunikation betrugen im Jahre 2005 385 000 Euro (5,5 Prozent der Gesamtausgaben) und gingen auf 229 000 Euro (3,8 Prozent der Gesamtausgaben) in 2009 zurück.

4. Werden Spenden oder sonstige Zuwendungen der Mitglieder an den GVSt oder den UVSt bei der Abrechnung der Kohlebeihilfen ebenfalls als Produktionskosten berücksichtigt?

Der GVSt hat dazu mitgeteilt:

Neben den Mitgliedsbeiträgen erhält der GVSt von seinen Mitgliedern keine Spenden oder sonstigen Zuwendungen.

5. Wie stellen sich die Personalentwicklung und die Personalkosten des GVSt und des UVSt vom Jahr 2000 bis zum Jahr 2010 dar?

Der GVSt hat dazu mitgeteilt:

Der Verband setzt die mit der kohlepolitischen Vereinbarung von 2007 vorgesehene Personalanpassung im Steinkohlenbergbau auch bei seiner Belegschaft um. Die Zahl der Mitarbeiter (einschließlich UVSt und VbI) ging von 54 Ende des Jahres 2000 auf 30 (Stand: 1. Juli 2010) zurück. Die Personalkosten, einschließlich der Kosten des Personalabbaus, betrugen im Jahr 2009 2 718 000 Euro. Per 1. Juli 2010 sind hier 1 146 000 Euro zu verzeichnen.

6. Welche konkreten Aktivitäten haben nach Kenntnis der Bundesregierung der GVSt und der UVSt seit 2005 betrieben?

In Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke nimmt der GVSt die Aufgaben eines Wirtschafts- und Arbeitgeberverbandes wahr. Der GVSt wirkt insbesondere in den Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft und Industrie (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände – BDA – und Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. – BDI), der Sozialversicherung (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. – DGUV – und der Deutschen Rentenversicherung Bund – DRVB), in der Vereinigung Rohstoffe und Bergbau e. V. (VRB) sowie in den Vereinigungen nordrhein-westfälischer und saarländischer Arbeitgeber mit. Die Mitgliedschaft in den Arbeitgeberspitzenorganisationen ist ausschließlich für Verbände und nicht für einzelne Unternehmen vorgesehen.

Die Vertretung der Brancheninteressen in den Bereichen Wirtschaft, Energie und Umwelt erfolgt über die Mitwirkung beim BDI und der VRB sowie bei dem Europäischen Stein- und Braunkohleverband (EURACOAL) in Brüssel.

Darüber hinaus vertritt der GVSt seine tarifgebundenen Mitglieder als Tarifpartner und befasst sich mit der Führung von Tarifverhandlungen.

7. Welchen konkreten Nutzen für die öffentliche Hand sieht die Bundesregierung in der mittelbaren Finanzierung von Interessensverbänden über Steinkohlebeihilfen?

Die Bundesregierung bewertet nicht den Nutzen von Interessenverbänden der deutschen Wirtschaft. Zu Aktivitäten des GVSt wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

8. Auf welcher deutschen und europäischen Rechtsgrundlage ist die Finanzierung des GVSt aus Kohlebeihilfen möglich?

Auf Grundlage der gemäß Verordnung über staatliche Beihilfen für den Steinkohlebergbau (EG) Nr. 1407/2002 genehmigten Beihilfen und der nationalen Kohlerichtlinien vom 28. Dezember 2007 (Anlage 1) für die Steinkohlesubventionierung sind Beitragszahlungen an Bergbaugemeinschaftsorganisationen grundsätzlich den Produktionskosten des Bergbauunternehmens zuzurechnen und somit subventionsfähig.

9. Wie bewertet die Bundesregierung die Mitgliederstruktur des GVSt und des UVSt, die praktisch nur aus RAG-Gesellschaften besteht, und der damit verbundene Bedarf für einen Unternehmensverband?

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

10. Welche Notwendigkeit sieht die Bundesregierung zur Finanzierung des GVSt und des UVSt mittelbar aus Steuermitteln angesichts des 2007 beschlossenen Ausstiegs aus dem subventionierten Steinkohlebergbau?

11. Wird die Bundesregierung diese Finanzierung auch weiterhin zulassen?

Die Fragen 10 und 11 werden gemeinsam beantwortet.

Die nationalen Kohlerichtlinien sind in ihrer derzeitigen Ausgestaltung ein Baustein der Regelungen zum Auslaufen des subventionierten Steinkohlenbergbaus. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

Anlage 1

Richtlinien
des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) zur Gewährung von Hilfen an Bergbauunternehmen für den Absatz deutscher Steinkohle für den Einsatz in Kraftwerken und zur Stahlerzeugung im Hochofenprozess bis zum Jahr 2018, für Aufwendungen infolge dauerhafter Stilllegung und zur Deckung der ab dem Zeitpunkt der Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus weiter bestehenden Verpflichtungen
(Kohlerichtlinien)
vom 28. Dezember 2007

1. Allgemeines

1.1 Der Bund gewährt Bergbauunternehmen gemäß dem Bundeshaushaltsplan, dem Gesetz zur Finanzierung der Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus zum Jahr 2018 vom 20. Dezember 2007 (Steinkohlefinanzierungsgesetz / BGBl. I Nr. 68 vom 27. Dezember 2007, Seite 3086) und der Rahmenvereinbarung „Sozialverträgliche Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus in Deutschland" vom 14. August 2007 (Rahmenvereinbarung)
Zuwendungen

a) für den Absatz deutscher Kohle an Unternehmen der Kraftwirtschaft und der Stahlindustrie in der Bundesrepublik Deutschland,
b) zur Deckung von Aufwendungen infolge dauerhafter Stilllegungen und
c) zur Deckung der nach der dauerhaften Einstellung des subventionierten Steinkohlenbergbaus weiter bestehenden Verpflichtungen.

1.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung der Zuwendungsbescheide und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die §§ 23, 44 BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie §§ 48 bis 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen werden.

1.3 Die Zuwendungen werden aus dem Bundeshaushalt gewährt und vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bundesamt) berechnet und gezahlt.

1.4 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Das Bundesamt entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.5 Bilanzgewinne der Bergbauunternehmen dürfen nicht ausgeschüttet werden. Sie können mit Genehmigung des Bundes und des Landes Nordrhein Westfalen (Land NW) einer Sonderrücklage zugeführt und vorgetragen werden. Auf Verlangen des Bundes im Einvernehmen mit dem Land NW sind die gebildeten Sonderrücklagen aufzulösen. Im Jahr 2018 sind alle Rücklagen aufzulösen.

2. Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse nach Nummer 1.1 lit. a) und b)

2.1 Für die in Nummer 1.1 genannten Zwecke werden den Bergbauunternehmen Mittel des Bundes gemäß dem Steinkohlefinanzierungsgesetz und dem Bundeshaushalt und Mittel des Landes NW gemäß der Rahmenvereinbarung zur Verfügung gestellt.

2.2 Die Mittel nach Nummer 2.1 bilden zusammen mit den Eigenmitteln des Bergbaus die jährlichen Finanzplafonds.

2.3 Die Mittel des Bundes und des Landes NW nach Nummer 2.1 werden den Bergbauunternehmen vom Bundesamt bewilligt.

2.4 Die gemäß Nummer 2.3 für die Jahre bis einschließlich 2018 bewilligten Mittel werden den Bergbauunternehmen für die einzelnen Festsetzungsjahre jeweils im Folgejahr ausgezahlt. Die für das Jahr 2019 bewilligten Mittel werden den Bergbauunternehmen in den drei Folgejahren entsprechend der Verteilung der Stilllegungsaufwendungen gemäß Nummer 6.5 ausgezahlt. Zahlungstermin ist jeweils der 31. Januar. Fällt dieser Tag auf einen Sonntag, Feiertag oder Samstag, so tritt an seine Stelle der vorherige Werktag. Die Auszahlung der Bundesmittel erfolgt durch das Bundesamt, während das Land NW seine Zahlung unmittelbar leistet.

2.5 Liegen in den Jahren 2007 bis 2012 die durchschnittlichen Gesamterlöse der subventionierten Kohlemengen (Ø GE) des Bergbauunternehmens im Festsetzungsjahr über 46 €/t SKE, werden für dieses Jahr die vorgesehenen Plafondmittel nach Abzug der entstandenen Stilllegungsaufwendungen nach Nummer 6 und der Aufwendungen nach Nummer 6.9 vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 und 3 um folgenden Faktor gekürzt:

2007: 0,01111 (Ø GE – 46 €/t SKE)
2008: 0,01124 (Ø GE – 46 €/t SKE)
2009: 0,00980 (Ø GE – 46 €/t SKE)
2010: 0,00952 (Ø GE – 46 €/t SKE)
2011: 0,00901 (Ø GE – 46 €/t SKE)
2012: 0,00917 (Ø GE – 46 €/t SKE)

Bei RAG tritt eine Kürzung nicht ein, soweit die erzielten Erlöse zur Vermeidung der in Anlage 2 der Rahmenvereinbarung (Modellrechnung der RAG) im Festsetzungsjahr ausgewiesenen Unterfinanzierung benötigt werden. Dies sind für

2007: bis zu 264 Mio. €
2008: bis zu 393 Mio. €
2009: bis zu 128 Mio. €
2010: bis zu 315 Mio. €
2011: bis zu 255 Mio. €
2012: bis zu 136 Mio. €.

Bei RAG gilt für darüber hinausgehende Erlöse folgendes:

Für den Fall, dass die RAG in einem der Jahre des Zeitraums 2007 bis 2012 zusätzliche, gravierende Kostenbelastungen zu tragen hat, in diesem Jahr ein Kürzungstatbestand gemäß Absatz 1 gegeben ist und der für dieses Jahr gemäß Absatz 2 ausgewiesene Betrag verbraucht ist, ist der Bund bereit, hierüber vor Erlass eines Festsetzungsbescheides für dieses Jahr zu sprechen, soweit anderenfalls betriebsbedingte Kündigungen unvermeidbar wären.

Dies gilt für Personalüberhänge sowie für unvorhergesehene Belastungen durch technische Störungen des Produktionsprozesses und durch behördliche Auflagen. Kostenentlastungen sowie nicht verwendete Plafondbeträge gemäß Nummer 4.5 sind entsprechend gegen zu rechnen.

Auf der Grundlage einer vom Bergbauunternehmen jeweils zum 15. Januar des auf das Festsetzungsjahr folgenden Jahres vorzulegenden vorläufigen Gesamtabrechnung über das Festsetzungsjahr wird unter Berücksichtigung einer angemessenen Sicherheitsmarge der voraussichtlich sich nach Absatz 1 und 2 ergebende Betrag bis zur endgültigen Festsetzung einbehalten.

Für die Bergwerksgesellschaft Merchweiler mbH gilt Nummer 1.3 des Bescheides des Bundesamtes über die Bewilligung von Steinkohlebeihilfen für den Zeitraum 2006 bis 2008 unverändert.

3. Verwendung der gemäß Nummer 1.1 lit. a) und b) gewährten Zuschüsse

3.1 Die nach Nummer 2.2 und in Verbindung mit 2.5 gebildeten Finanzplafonds dürfen von den Bergbauunternehmen im Bereich Kohleabsatz ausschließlich dazu verwendet werden, für die von ihnen abgesetzten Mengen Verstromungskohle oder Kokskohle den Unterschiedsbetrag zwischen den durchschnittlichen jährlichen Produktionskosten des jeweiligen Bergbauunternehmens und dem durchschnittlichen jährlichen Preis für Drittlandskohle auszugleichen.

Verstromungskohle ist zum Einsatz in Kraftwerken bestimmte Kohle. Kraftwerk im Sinne dieser Richtlinien ist eine Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie mittels Dampf oder Dampf und Gas oder Verbrennungsmotoren. Unerheblich ist es, ob der Dampf oder das Gas in einer Turbo-Generatoren-Anlage völlig zur Stromerzeugung ausgenutzt oder nach nur teilweiser Ausnutzung für andere Zwecke, zum Beispiel für Heiz- und Fabrikationsdampf, genutzt wird. Kokskohle im Sinne dieser Richtlinien ist Steinkohle, die nach Verkokung als Hochofenkoks im Hochofen oder als Sinterkoks zum Stückigmachen von im Hochofen eingesetztem Erz bzw. anstelle von Sinterkoks in der Sinterei oder anstelle von Hochofenkoks oder als Einblas-

kohle im Hochofen eingesetzt werden soll.

3.2 Im Bereich Stilllegungsaufwendungen dürfen die Plafondmittel ausschließlich für die im Zusammenhang mit dauerhaften Stilllegungen von Grubenbetrieben und für die dauerhafte Stilllegung von Kokereien und Zentralwerkstätten der Bergbauunternehmen sowie von sonstigen Betrieben der Bergbauunternehmen, soweit sie im KPMG-Gutachten zur Bewertung der Stillsetzungskosten, Alt- und Ewigkeitslasten des Steinkohlenbergbaus der RAG Aktiengesellschaft vom 23. November 2006 berücksichtigt worden sind, gemäß Nummer 6 anfallenden Aufwendungen verwendet werden. Aufwendungen für Stilllegungen von nach 2003 geschaffenen Kokereikapazitäten können nicht berücksichtigt werden.

4. Festsetzung der Plafondbeträge und der Zuschüsse gemäß Nummer 1.1 lit. a) und b)

4.1 Das Bundesamt ermittelt die von den einzelnen Bergbauunternehmen im Festsetzungsjahr zweckentsprechend verwendeten Plafondbeträge (Plafondabrechnung) und setzt die darin enthaltenen Mittel des Bundes und des Landes NW durch Bescheid fest (Zuschussfestsetzung). Plafondabrechnung und Zuschussfestsetzung sollen bis zum 31. Juli des Folgejahres erfolgen.

4.2 Für die Plafondabrechnung ermittelt das Bundesamt

- je Bergbauunternehmen die durchschnittlichen jährlichen Produktionskosten nach Nummer 5.1 in Euro je geförderter Tonne verwertbare Förderung (tvF); bei Kokskohle entspricht die abgesetzte Gewichtstonne (t) einer tvF,
- den durchschnittlichen Drittlandskohlepreis frei deutsche Grenze pro Festsetzungsjahr (für Verstromungskohle in €/Tonne Steinkohleeinheiten (t SKE) und für Kokskohle in €/t), wie in § 3 Absatz 3 des Steinkohlefinanzierungsgesetzes geregelt,
- die pro Festsetzungsjahr von den einzelnen Bergbauunternehmen an Kraftwerke abgesetzte Verstromungskohlemenge in t SKE und tvF und die abgesetzte, als Einblaskohle zur Stahlerzeugung im Hochofenprozess bestimmte Kokskohlemenge in t SKE und in tvF sowie die abgesetzte, nach Verkokung oder anstelle von Hochofen- oder Sinterkoks zur Stahlerzeu-

gung im Hochofenprozess bestimmte Kokskohlemenge in t,

- die Gesamterlöse des einzelnen Bergbauunternehmens aus diesen Lieferungen in Euro, gemindert um die einem Bergbauunternehmen nachweislich kalenderjährlich entstandenen und vom Bundesamt anerkannten Frachtkosten und sonstigen Nebenkosten der Lieferung, entsprechend einer Preisstellung ab Zeche. Bei Liefermengen von Koks wird anstelle der hierfür erzielten Erlöse der Wert herangezogen, der sich aus der Multiplikation der hierfür verwendeten Kokskohle des Bergbauunternehmens in t mit dem vom Bundesamt ermittelten Drittlandskohlepreis für Kokskohle in €/t unter Berücksichtigung der Nummer 5.3 ergibt.
- die durchschnittlichen im Festsetzungsbescheid zu Grunde gelegten Gesamterlöse der subventionierten Kohlemengen (Ø GE) nach Nummer 2.5 für Kraftwerkskohle und für Kokskohle, gewichtet mit den jeweiligen Absatzmengen.

4.3 Der vom einzelnen Bergbauunternehmen im Festsetzungsjahr zweckentsprechend verwendete Plafondbetrag ist die Summe aus dem Unterschiedsbetrag Verstromungskohle, dem Unterschiedsbetrag Kokskohle und den Stilllegungsaufwendungen.

Der Unterschiedsbetrag Verstromungskohle ergibt sich aus der Differenz der durchschnittlichen Produktionskosten in €/tvF multipliziert mit der abgesetzten Menge Verstromungskohle in tvF und dem durchschnittlichen Drittlandskohlepreis in €/t SKE multipliziert mit der abgesetzten Menge Verstromungskohle in t SKE.

Der Unterschiedsbetrag Kokskohle ergibt sich aus der Differenz zwischen den Produktionskosten in €/tvF, multipliziert mit der abgesetzten Menge Kokskohle in tvF, und dem Drittlandskohlepreis Kokskohle in €/t, multipliziert mit der abgesetzten Menge Kokskohle in t. Für Einblaskohle und sonstige anstelle von Hochofenkoks zur Stahlerzeugung im Hochofen bestimmte Kohle ergibt sich der Unterschiedsbetrag abweichend hiervon aus der Differenz zwischen den Produktionskosten in €/tvF, multipliziert mit der abgesetzten Menge Einblaskohle und sonstige Kohle in tvF, und dem Drittlandskohlepreis für Kraftwerkskohle in €/t SKE, multipliziert mit der abgesetzten Menge Einblaskohle und sonstiger Kohle in t SKE.

Liegen die nach Nummer 4.2 vom Bundesamt ermittelten Erlöse über dem (ggf. nach Nummer 5.2 und Nummer 5.3 angepassten) jeweiligen Drittlandskohlepreis, so sind für die Plafondberechnung statt des Drittlandskohlepreises die durchschnittlichen Erlöse maßgeblich.

4.4 Der Zuschussbetrag für das einzelne Bergbauunternehmen wird durch die Höhe der jeweils nach Nummer 2.3 bewilligten Mittel in Verbindung mit Nummer 2.5 begrenzt.

4.5 Im Festsetzungsjahr nicht verwendete Plafondmittel können noch im folgenden Kalenderjahr zweckentsprechend verwendet werden, und zwar insgesamt bis zu einem Betrag von 3 % des jeweils für das Festsetzungsjahr festgelegten Finanzplafonds nach Nummer 2.2 in Verbindung mit Nummer 2.5. Im Übrigen sind die für das Festsetzungsjahr nicht zweckentsprechend verwendeten Mittel des Bundes und des Landes NW von den Bergbauunternehmen zurückzuzahlen. Dabei sind in jedem Fall im Plafond enthaltene Eigenmittel der Bergbauunternehmen als vorrangig eingesetzt anzusehen.

5. Zuschussparameter Absatz (Nummer 1.1 lit. a))

5.1 Produktionskosten

5.1.1 Produktionskosten sind die im Gewinnungs- und Fertigungsablauf bis zur Versandfertigkeit ab Zeche an die Abnehmer anfallenden Kosten. Die Produktionskosten bei Bergbauunternehmen werden nach den Richtlinien für das betriebliche Rechnungswesen im Steinkohlenbergbau (RBS) ermittelt, soweit diesen nicht vom Bundesamt im Einvernehmen mit dem BMWi getroffene, abweichende Entscheidungen entgegenstehen. Änderungen der RBS können erst nach Genehmigung durch das Bundesamt für die Ermittlung der Produktionskosten herangezogen werden.

Auf Antrag eines Bergbauunternehmens kann das Bundesamt mit Zustimmung des BMWi ein von Absatz 1 abweichendes, bereits bisher anerkanntes Abrechnungssystem zur Ermittlung der Produktionskosten für die Bezuschussung zugrunde legen.

Als Produktionskosten können nur die Kosten anerkannt werden, die notwendig sind, um die Steinkohleproduktion bis zum Ende des Jahres 2018 aufrecht zu erhalten.

5.1.2 Zur Abgrenzung der Produktionskosten von den Stilllegungsaufwendungen sind die Nummern 6.7 bis 6.10 zu beachten.

5.2 Drittlandskohlepreis Verstromungskohle

5.2.1 Bei der Zugrundelegung des Drittlandskohlepreises können nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 auf Antrag eines Bergbauunternehmens für an ein Kraftwerk in einem Festsetzungsjahr abgesetzte Steinkohle mit einem Reinkohlenheizwert oberhalb 29 MJ/kg, die einen Anteil von mindestens 20 vom Hundert je Lieferung, im gewogenen Durchschnitt von mindestens 25 vom Hundert nicht brennbarer Bestandteile (Ballastkohle) oder je Lieferung einen Anteil flüchtiger Bestandteile von weniger als 15 vom Hundert (niederflüchtige Kohle) enthält, Abschläge bis zur Höhe der vertraglichen Vereinbarungen zwischen Bergbauunternehmen und Kraftwerksbetreibern vorgenommen werden.

Das Bundesamt legt mit Zustimmung des BMWi in den Bewilligungsbescheiden einen maximal zulässigen gewichteten Preisabschlag in Euro je Tonne SKE für die einzelnen Bergbauunternehmen insbesondere unter Berücksichtigung ihrer Produktions- und Absatzstruktur fest.

Auf der Grundlage der durchschnittlichen Abschläge gemäß Absatz 1 und unter Beachtung der Begrenzung gemäß Absatz 2 ermittelt das Bundesamt für die Zuschussfestsetzung den im Verhältnis des Anteils der Ballastkohle und der niederflüchtigen Kohle am gesamten Kraftwerksabsatz eines Bergbauunternehmens im jeweiligen Festsetzungsjahr mengengewichtet abgesenkten Drittlandskohlepreis.

5.2.2 Überschreiten in einem Festsetzungsjahr die nach den Nummern 4.2 und 5.2.1 vom Bundesamt ermittelten Drittlandskohlepreise die durchschnittlichen Erlöse eines Bergbauunternehmens, so kann das Bundesamt auf Antrag des Bergbauunternehmens den für die Bezuschussung maßgeblichen Drittlandskohlepreis mengenge-

wichtet absenken, wenn das Antrag stellende Unternehmen nachweist, dass die durchschnittlichen tatsächlichen Zulauffrachten von der deutschen Grenze bis zu einem Kraftwerksstandort im jeweiligen Festsetzungsjahr unter den tatsächlich angefallenen Frachtkosten im Durchschnitt seiner gesamten jährlichen Lieferungen an diesen Kraftwerksstandort liegen.

Bei der Zuschussermittlung kann für die an diesen Kraftwerksstandort im jeweiligen Festsetzungsjahr gelieferte Menge deutscher Verstromungskohle der nach den Nummern 4.2 und 5.2.1 maßgebliche Drittlandskohlepreis bis zu dem Betrag abgesenkt werden, welcher dem Unterschiedsbetrag der durchschnittlichen tatsächlichen Frachten (deutsche Steinkohle) gegenüber den durchschnittlichen tatsächlichen Zulauffrachten (Drittlandskohle) in Euro je Tonne SKE entspricht, wenn die Erlöse des Bergbauunternehmens für Kohlelieferungen an diesen Kraftwerksstandort unter dem vom Bundesamt ermittelten Drittlandskohlepreis liegen.

5.2.3 Überschreiten in einem Festsetzungsjahr die nach den Nummern 4.2, 5.2.1 und 5.2.2 vom Bundesamt ermittelten Drittlandskohlepreise die durchschnittlichen Erlöse eines Bergbauunternehmens, so kann das Bundesamt auf Antrag des Bergbauunternehmens den für die Bezuschussung maßgeblichen Drittlandskohlepreis mengengewichtet absenken, wenn das Antrag stellende Unternehmen nachweist, dass ein von ihm belieferter Kraftwerksbetreiber im jeweiligen Festsetzungsjahr für seine gesamte zur Verstromung bezogene Drittlandskohle einen durchschnittlichen Frei-Grenze-Preis bezahlt hat, der unter dem nach Nummer 4.2 ermittelten Drittlandskohlepreis liegt.

Bei der Ermittlung des maßgeblichen Drittlandskohlepreises kann für die an diesen Kraftwerksbetreiber gelieferte deutsche Verstromungskohle der niedrigere Frei-Grenze-Preis zugrunde gelegt werden, soweit das belieferte Unternehmen im jeweiligen Festsetzungsjahr eine im Verhältnis zu seinen gesamten Verstromungskohlebezügen ins Gewicht fallende Menge vergleichbarer Drittlandskohle bezogen hat und dies zu Erlösen unterhalb des Drittlandskohlepreises nach Nummer 4.2 geführt hat. Einzelheiten bestimmt das Bundesamt mit Zustimmung des BMWi in den Bewilligungsbescheiden.

5.3 Drittlandskohlepreis Kokskohle

5.3.1 Bei der Zugrundelegung des Drittlandskohlepreises gemäß Nummer 4.2 können auf Antrag eines Bergbauunternehmens für an ein Stahlunternehmen in einem Festsetzungsjahr abgesetzte Kokskohle im Sinne dieser Richtlinien qualitätsbedingte Anpassungen bis zur Höhe der vertraglichen Vereinbarungen zwischen Bergbauunternehmen und Stahlwerksbetreibern vorgenommen werden. Für Beurteilung und Höhe der Anpassung ist das dem zum 31.12.1998 beendeten Hüttenvertrag zugrunde liegende Qualitätsabkommen maßgeblich. Veränderungen des Qualitätsabkommens (Stand: 31.12.1998) bedürfen der vorherigen Zustimmung des BMWi. Bei Kokslieferungen erfolgt diese Anpassung auf der Basis der gemäß Nummer 5.4 mengenmäßig rückgerechneten Kokskohlemenge des Bergbauunternehmens.

Auf der Grundlage der durchschnittlichen Anpassungen gemäß Absatz 1 ermittelt das Bundesamt für Wirtschaft für die Zuschussfestsetzung den im Verhältnis des Anteils der qualitätsbedingt angepassten Kokskohle am gesamten Kokskohleabsatz gemäß Nummer 5.4 im jeweiligen Festsetzungsjahr mengengewichteten, maßgeblichen Drittlandskohlepreis.

5.3.2 Das Bundesamt wird darüber hinaus den für die Bezuschussung eines Bergbauunternehmens maßgeblichen Drittlandskohlepreis mengengewichtet anpassen, wenn die durchschnittlichen tatsächlichen Zulauffrachten für Drittlandskohle von der deutschen Grenze im jeweiligen Festsetzungsjahr von den tatsächlich angefallenen Frachtkosten im Durchschnitt seiner gesamten jährlichen Lieferungen von Kokskohle und Koks ab Zeche abweichen.

Bei der Zuschussermittlung wird für die im jeweiligen Festsetzungsjahr gelieferte Menge deutscher Kokskohle der nach den Nummern 4.2 und 5.3.1 maßgebliche Drittlandskohlepreis bis zu dem Betrag angepasst, welcher dem Unterschiedsbetrag der durchschnittlichen tatsächlichen Frachten für deutsche Kokskohle- und Kokslieferungen gegenüber den durchschnittlichen tatsächlichen Zulauffrachten für Drittlandskohle in Euro je Tonne entspricht.

5.3.3 Überschreiten in einem Festsetzungsjahr die nach den Nummern 4.2, 5.3.1 und 5.3.2 vom Bundesamt ermittelten Drittlandskohlepreise die durchschnittlichen Erlöse eines Bergbauunternehmens, so kann das Bundesamt auf Antrag des Bergbauunternehmens den für die Bezuschussung maßgeblichen Drittlandskohlepreis mengengewichtet absenken, wenn das Antrag stellende Unternehmen nachweist, dass ein von ihm beliefertes Stahlunternehmen im jeweiligen Festsetzungsjahr für seine gesamte zur Stahlerzeugung im Hochofenprozess bezogene Drittlandskokskohle einen durchschnittlichen Frei-Grenze-Preis bezahlt hat, der unter dem nach Nummer 4.2 ermittelten Drittlandskohlepreis liegt.

Bei der Ermittlung des maßgeblichen Drittlandskohlepreises kann für die an diesen Stahlwerksbetreiber gelieferte deutsche Kokskohle der niedrigere Frei-Grenze-Preis zugrunde gelegt werden, soweit das belieferte Unternehmen im jeweiligen Festsetzungsjahr eine im Verhältnis zu seinen geplanten Kokskohlebezügen ins Gewicht fallende Menge Drittlandskokskohle bezogen hat. Einzelheiten bestimmt das Bundesamt mit Zustimmung des BMWi in den Bewilligungsbescheiden.

5.3.4 Bei der Zugrundelegung des Drittlandskohlepreises gemäß Nummer 4.2 gilt für Einblaskohle und für anstelle von Hochofenkoks zur Stahlerzeugung im Hochofen bestimmte sonstige Kohle der Drittlandskohlepreis für Verstromungskohle, wobei die Nummern 5.2.2 und 5.2.3 sinngemäß anzuwenden sind.

5.4 Beihilfefähige Menge Kokskohle

Die Menge beihilfefähiger Kokskohle ergibt sich aus der Summe der im Festsetzungsjahr abgesetzten Steinkohlemengen aus deutscher Produktion, die nach Verkokung als Hochofenkoks zum Einsatz im Hochofen oder als Sinterkoks zum Stückigmachen von im Hochofen eingesetztem Erz- bzw. zum Einsatz anstelle von Sinterkoks in der Sinterei oder anstelle von Hochofenkoks oder als Einblaskohle im Hochofen bestimmt waren.

Im Rahmen der Erzeugung von Hochofen- und Sinterkoks errechnet sich die beihilfefähige Kohlemenge dabei durch Multiplikation der für den Hochofenprozess be-

stimmten abgesetzten Koksmengen mit dem Anteilsfaktor „Einsatz deutscher Kohle“ und dem Umwandlungsfaktor „Koks in Kohle“, wobei sich

- der Anteilsfaktor „Einsatz deutscher Kohle“ aus dem Verhältnis von in der Kokerei eingesetzter Steinkohle aus deutscher Produktion zu dem Gesamteinsatz von Steinkohle und Fremdstoffen ohne Kreislaufmaterial in der Kokerei und
- der Umwandlungsfaktor „Koks in Kohle“ aus dem Verhältnis der im Rahmen der Produktion von Koks für den Hochofenprozess insgesamt in der Kokerei eingesetzten Steinkohle einschließlich Fremdstoffen ohne Kreislaufmaterial zu der Gesamterzeugung von für den Hochofenprozess bestimmtem Koks ohne Kreislaufmaterial ergibt.

Anteils- und Umwandlungsfaktoren werden für die Kokereien der Bergbauunternehmen jeweils aggregiert ermittelt. Mengen, die nach den vorstehenden Regelungen zueinander ins Verhältnis zu setzen sind, werden auf den jeweils gleichen Jahreszeitraum bezogen.

6. Zuschussermittlung Stilllegungsaufwendungen (Nummer 1.1 lit. b))

6.1 Unter Stilllegung wird die endgültige Beendigung der Gewinnung oder Erzeugung in ganzen Anlagen oder Anlagenteilen – im Bergbaubereich: ganze Bergwerke, ganze Schachtanlagen oder einzelne Felder (horizontal und vertikal) – verstanden. Ob die Einstellung der Gewinnung oder Erzeugung wegen Erschöpfung der Lagerstätte, wegen fehlender Absatzmöglichkeiten oder wegen Rationalisierung erfolgt, ist dabei ohne Bedeutung.

6.2 Voraussetzungen für die Geltendmachung von Hilfen zum Ausgleich von Stilllegungsaufwendungen sind die Vorlage eines verbindlichen Stilllegungsbeschlusses des Aufsichtsrates mit der Festsetzung des Stilllegungsjahres und Angaben zum Stilllegungsprozess sowie zu den Stilllegungsauswirkungen (Höhe des Kapazitäts- und Personalabbaus, erwartete bilanzielle Belastungen) für die jeweilige Einzelmaßnahme.

6.3 Das Unternehmen hat die für die Bilanzierung einer Forderung gegen die öffentliche Hand erforderlichen Angaben durch ein Testat des Wirtschaftsprüfers im Rahmen der Jahresabschlussprüfung bestätigen zu lassen und dem Bundesamt bis zum 30. April des Folgejahres vorzulegen.

6.4 Voraussetzung für die Berücksichtigung der Stilllegungsaufwendungen im Rahmen der Zuschussfestsetzung ist die endgültige Beendigung der Gewinnung oder Erzeugung.

6.5 Stilllegungsaufwendungen können ab dem Zeitpunkt der endgültigen Beendigung der Gewinnung oder Erzeugung über einen Zeitraum von drei Jahren, in besonderen Fällen auf Antrag über einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren, – gleichmäßig verteilt – bei der Abrechnung der jeweiligen Jahresplafonds geltend gemacht werden. Erfolgt die Stilllegung im ersten Halbjahr, kann der auf das erste Jahr entfallende Betrag in voller Höhe geltend gemacht werden. Erfolgt die Stilllegung in der zweiten Jahreshälfte, so kann für das erste Jahr der halbe Jahresbetrag geltend gemacht werden. Maßgebend für die Verteilung ist der Kenntnisstand zum auf den Stilllegungstermin folgenden Bilanzstichtag.

6.6 Drei Jahre nach Beendigung der Gewinnung oder Erzeugung hat das betreffende Unternehmen

- den planmäßigen Abschluss der endgültigen Stilllegung (Kapazitätsabbau),
- den dadurch bedingten Personalabbau,
- die bei der betreffenden Stilllegungsmaßnahme tatsächlich entstandenen bzw. entstehenden Aufwendungen

nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu testieren.

Sind die im Verwendungsnachweis abgerechneten Stilllegungsaufwendungen höher oder niedriger als die bei der Zuschussfestsetzung gewährten, so wird im laufenden Jahresplafond der übersteigende Betrag als Stilllegungsaufwendung angerechnet; der unterschreitende Betrag erhöht die für Absatz zur Verfügung stehenden Mittel. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Veränderungen von Rückstellungen gemäß

Nummer 6.8 bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises zu Gunsten oder Lasten der Stilllegungsaufwendungen des jeweiligen Jahres abgerechnet werden. Veränderungen nach Vorlage des Verwendungsnachweises werden in den laufenden Produktionskosten abgerechnet.

6.7 Die auf Grund einer Stilllegung entstehenden einmaligen handelsbilanziellen Aufwendungen sind den Stilllegungsaufwendungen und die im Zusammenhang mit Stilllegungen entstehenden laufenden Belastungen den Produktionskosten zuzuordnen.

6.8 Als Stilllegungsaufwendungen sind zu berücksichtigen:

6.8.1 Aufwendungen des Personalabbaus

Die Bildung und Veränderung von Rückstellungen für Sozialplanleistungen oder ähnliche Leistungen auf Grund von Betriebsvereinbarungen für direkt oder nach dem Stellvertreterprinzip ausscheidende Arbeitnehmer sowie die versicherungsmathematische Auffüllung von Versorgungsrückstellungen wegen vorzeitigen Ruhestands.

6.8.2 Technische Stilllegungsaufwendungen

Die Bildung und Veränderung von Rückstellungen für Abbruchverpflichtungen, Schachtverfüllung, Wiedernutzbarmachung von Betriebsflächen und die Dekontaminierung von verunreinigten Böden und für weitere Maßnahmen, soweit dies mit der Durchführung von Abschlussbetriebsplänen verbunden und nach den Vorschriften des Bundesberggesetzes erforderlich ist.

6.8.3 Aufwendungen aus Ausgleichsverpflichtungen

Die Bildung und Veränderung von Rückstellungen für Verpflichtungen aus der Ablösung oder Anpassung von Verträgen, die vor dem 1. Januar 2008 bestanden haben, soweit sie durch eine Stilllegungsentscheidung direkt verursacht wurden.

6.8.4 Die unter Nummern 6.8.1 bis 6.8.3 genannten Aufwendungen sind auch dann als Stilllegungsaufwendungen zu berücksichtigen, wenn sie sofort aufwandswirksam werden und daher nicht zu einer Rückstellungsbildung führen.

6.8.5 Stilllegungsabschreibungen

Handelsbilanzielle außerplanmäßige Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen.

6.9 Folgende durch Stilllegungen, Rationalisierungen und Umstrukturierungen verursachte Kosten sind den Produktionskosten zuzuordnen:

- Kosten für Wasserhaltung und Dauerbergschäden,
- Kosten für Bewetterung und Sicherungsmaßnahmen,
- Abwicklung von Bergschadenrückstellungen,
- Kosten für das Rauben von Material, Vermauern und Setzen von Dämmen, Schachtabriegelung und sonstige technische Stillsetzungskosten unter und über Tage abzüglich des Wiederverwendungswertes des geraubten Materials und des Schrotterlöses,
- Pensionsaufwendungen (Pensionszahlungen und Zuführungen zu Pensionsrückstellungen) für ausgeschiedene Beschäftigte bzw. Anspruchsberechtigte,
- Kosten für Hausbrandleistungen an ausgeschiedene Beschäftigte bzw. Anspruchsberechtigte,
- Belastungen aufgrund von steuerlichen, gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen, insbesondere Umlagen der Bergbau-Berufsgenossenschaft zur Deckung der Aufwendungen für Rentenleistungen,
- Außerplanmäßige Belastungen aufgrund des Abbaus der Kapazitäten bei den Bergbau- Gemeinschaftsorganisationen,
- Kosten aufgrund der Pensionsaufwendungen für Ausgeschiedene der Bergbau-Gemeinschaftsorganisationen,
- Beiträge zum Pensionssicherungs-Verein für ausgeschiedene Beschäftigte bzw. Anspruchsberechtigte,

Veränderung von unter Nummern 6.8.1 bis 6.8.3 genannten, auf Grund früherer Stilllegungsmaßnahmen gebildeten Rückstellungen.

6.10 Folgende sonstige durch Stilllegungen, Rationalisierungen und Umstrukturierungen verursachte Kosten sind ebenfalls den Produktionskosten zuzuordnen:
Bildung und Veränderung von Rückstellungen in der Produktionsphase für Abbruchverpflichtungen, Schachtverfüllung, Wiedernutzbarmachung von Betriebsflächen und die Dekontaminierung von verunreinigten Böden (einschließlich Rückstellungen für Dekontaminierung ehemaliger Kokereiflächen, die als Grubenbetriebsflächen mit der Gründung in die Ruhrkohle AG eingebracht wurden) gemäß den Anforderungen des Bundesberggesetzes.

6.11 Rückstellungen sind in das Abzugskapital einzubeziehen. Unverzinsliche Forderungen an die öffentliche Hand aus der Erstattung von Stilllegungsaufwendungen sind den unverzinslichen Forderungen an öffentliche Körperschaften bei der Berechnung des betriebsnotwendigen Kapitals hinzuzurechnen, sofern diesen Forderungen nicht andere Teile des betriebsnotwendigen Vermögens gegenüberstehen.

6.12 Zuschreibungen und Buchgewinne aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Sachanlagenvermögens mindern ebenso wie Buchgewinne aus der Veräußerung von Grundstücken die Produktionskosten.

7. Zuwendungen zur Deckung der nach der dauerhaften Einstellung des subventionierten Steinkohlenbergbaus weiter bestehenden Verpflichtungen nach Nummer 1.1 lit. c)

7.1 Für die in Nummer 1.1 lit. c) genannten Zwecke werden den Bergbauunternehmen Mittel des Bundes gemäß dem Steinkohlefinanzierungsgesetz und dem Bundeshaushalt und Mittel des Landes NW gemäß der Rahmenvereinbarung zur Verfügung gestellt.

7.2 Die Eigenmittel des Bergbaus werden zur Finanzierung der in Nummer 1.1 lit. c) genannten Zwecke vorrangig herangezogen.

7.3 Die Mittel des Bundes und des Landes NW nach Nummer 7.1 werden den Bergbauunternehmen vom Bundesamt bewilligt.

7.4 Die bewilligten Mittel dürfen ausschließlich zur Deckung folgender nach der dauerhaften Einstellung des subventionierten Steinkohlenbergbaus weiter bestehender Verpflichtungen gemäß den Kapiteln 5.2, 5.3, 5.5, 5.8, 5.9, 5.10 und 5.11 des KPMG-Gutachtens zur Bewertung der Stillsetzungskosten, Alt- und Ewigkeitslasten des Steinkohlenbergbaus der RAG Aktiengesellschaft vom 23. November 2006 verwendet werden:

a) Schachtsicherung (Überwachung, Sicherung und Nachverfüllung verfüllter Schächte und Stollen, Schachtverfüllung),
b) Abwicklung von Bergschäden an Objekten
c) Pensionsaufwendungen für ausgeschiedene Beschäftigte des Steinkohlenbergbaus der RAG bzw. Anspruchsberechtigte,
d) Kosten für Hausbrandleistungen an ausgeschiedene Beschäftigte des Steinkohlenbergbaus der RAG bzw. Anspruchsberechtigte,
e) Abbruchverpflichtungen und Flächensanierung/Rekultivierung von Bergehalden im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen,
f) Personelle Abwicklung der Stillsetzung der Bergwerke, der Kokerei und der übrigen Betriebsbereiche einschließlich administrativer Tätigkeiten (untertägiger Rückzug, Demontage von Großanlagen, Abbruch von Tagesanlagen, technische Stilllegung, Rückbau von Hafen- und Bahnanlagen, Endgestaltung der Bergehalden, Verschrottung aller nicht verwertbaren technischen Einrichtungen, Rekultivierung von Betriebs- und Lagerflächen, Errichtung von Wasserhaltungseinrichtungen, Auflösung von Verwaltungsstandorten, Bewachung der stillgelegten Betriebsflächen, Erstellung von Abschlussbetriebsplänen, Fortführung der Vorruhestandsregelung, Abwicklung des restlichen Personalabbaus, Dokumentation und Archivierung, buchhalterische Endabrechnung, Berichterstattung an EU, Bund und Länder, alle sonstigen Aktivitäten zur Endabwicklung),
g) Aufwendungen für Sozialplanleistungen, die nicht im Rahmen eines Stillsetzungsbeschlusses gewährt wurden,
h) Aufwendungen für Nachuntersuchungen gemäß § 2 (4) der Gesundheitsschutz-Bergverordnung.

7.5 Folgende nach der dauerhaften Einstellung des subventionierten Steinkohlenbergbaus weiter bestehenden Verpflichtungen werden von der RAG-Stiftung gedeckt (Ewigkeitslasten gemäß dem Erblastenvertrag des Landes NW und des Saarlandes mit der RAG-Stiftung am 14. August 2007):

a) die in Kapitel 5.4 des KPMG-Gutachtens zur Bewertung der Stillsetzungskosten, Alt- und Ewigkeitslasten des Steinkohlenbergbaus der RAG Aktiengesellschaft vom 23. November 2006 im Einzelnen spezifizierten Maßnahmen der Grubenwasserhaltung,

b) die in Kapitel 5.6 des KPMG-Gutachtens im Einzelnen spezifizierten Maßnahmen der Grundwasserreinigung an kontaminierten Standorten sowie

c) die in Kapitel 5.7 des KPMG-Gutachtens im Einzelnen spezifizierten Maßnahmen, insbesondere Poldermaßnahmen, zur Verwaltung, Abwicklung und/oder Beseitigung von Dauerbergschäden in Form von durch den Bergbau verursachten Absenkungen der Erdoberfläche.

7.6 Wenn die Bergbauunternehmen die Planung für die Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus mit den Stilllegungszeitpunkten für die bis zum Endes des Jahres 2018 stillzulegenden Bergwerke verbindlich beschlossen haben, können die nach Nummer 7.1 gewährten Mittel in den Jahren bis einschließlich 2013 für Stilllegungsaufwendungen, die vor dem Jahre 2019 entstehen, vorübergehend zur bilanziellen Deckung in Anspruch genommen werden,

7.7 Die nach Nummer 7.1 bewilligten Mittel werden nicht vor dem Jahr 2020 ausgezahlt. Sie werden ab dem 1. Januar 2019 verzinst und können in bis zu 10 Jahresraten ausgezahlt werden. Spätestens bis zum 30. Juni 2018 schließen der Bund und die RAG im Einvernehmen mit dem Land NW eine Zahlungsvereinbarung mit dem festzulegenden Zinssatz auf der Grundlage des Refinanzierungssatzes des Bundes. Die Mittel des Bundes zahlt das Bundesamt aus, während das Land NW seine Zahlungen unmittelbar leistet.

7.8 Die Höhe des zur Deckung der in Nummer 7.1 genannten Verpflichtungen ab dem Jahr 2019 bilanziell erforderlichen Betrages ist bis zum 30. April 2019 durch Testat eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen. Zusammen mit diesem Nachweis ist durch Testat eines Wirtschaftsprüfers darzulegen, ob die RAG-Stiftung zum 31. Dezember 2018 wirtschaftlich in der Lage ist, mit ihrem Vermögen über ihre satzungsmäßigen Aufgaben, insbesondere die bereits übernommenen – nach der dauerhaften Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus weiter bestehenden – Verpflichtungen (Ewigkeitslasten gemäß dem Erblastenvertrag des Landes NW und des Saarlandes mit der RAG-Stiftung vom 14. August 2007), hinaus die in Nummer 7.1 genannten Verpflichtungen ganz oder teilweise zu decken. Grundlage der Testate ist eine aktuelle Bewertung auf der Basis des KPMG-Gutachtens zur Bewertung der Stillsetzungskosten, Alt- und Ewigkeitslasten des Steinkohlenbergbaus der RAG Aktiengesellschaft vom 23. November 2006.

Soweit der Nachweis nach Satz 1 ergibt, dass der zur Deckung der in Nummer 7.1 genannten Verpflichtungen ab dem Jahr 2019 erforderliche Betrag niedriger ist als die nach Nummer 7.1 gewährten Mittel, werden die gewährten Mittel entsprechend gekürzt.

Soweit der Nachweis nach Satz 2 ergibt, dass die RAG-Stiftung wirtschaftlich in der Lage ist, mit ihrem Vermögen über ihre satzungsmäßigen Aufgaben, insbesondere die bereits übernommenen – nach der dauerhaften Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus weiter bestehenden – Verpflichtungen (Ewigkeitslasten gemäß dem Erblastenvertrag des Landes NW und des Saarlandes mit der RAG-Stiftung vom 14. August 2007), hinaus die in Nummer 7.1 genannten Verpflichtungen zu decken, werden die nach Nummer 7.1 gewährten Mittel entsprechend gekürzt. Unbeschadet hiervon bleibt Ziffer 1 lit. c) vierter Satz der Rahmenvereinbarung.

Die Mittel des Bundes und des Landes NW werden im Verhältnis ihrer Beteiligung an den Mitteln nach Nummer 1.1 gekürzt.

7.9 Zuschreibungen und Buchgewinne aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern mindern ebenso wie Buchgewinne aus der Veräußerung von Grundstücken die Aufwendungen nach Nummer 7.4.

8. Meldungen, Verwendungsnachweise

8.1 Zuschüsse nach Nummer 2.1

8.1.1 Zum Nachweis der zweckentsprechenden Mittelverwendung für den Absatz an Kohle haben die Bergbauunternehmen für den Bereich Verstromung unmittelbar, für den Bereich Kokskohle ggf. über die Abrechnungsstelle des Steinkohlenbergbaus dem Bundesamt die hierfür erforderlichen Daten jeweils für das abgelaufene Kalendervierteljahr spätestens nach Ablauf von sechs Wochen zu melden.

Korrekturen oder Ergänzungen sind zum jeweils nächsten Meldetermin, spätestens bis zum 31. März des nachfolgenden Kalenderjahres nachzureichen.

8.1.2 Hinsichtlich der Lieferung von Hochofenkoks und Sinterkoks aus Bergbaukokereien ist dabei nachzuweisen, welche Mengen an Drittlandskohle und sonstigen Einsatzstoffen sowie an Kreislaufmaterial eingesetzt wurde und welche Menge nicht beihilfefähigen Kokses (Industrie- und Hausbrandkoks unter Einschluss des nicht beihilfefähigen Anteils an Hochofenkoks) erzeugt worden ist.

8.1.3 Bis zum 30. April des jeweils folgenden Jahres hat der Zuwendungsempfänger dem Bundesamt

- seine jährlichen Produktionskosten in €/t SKE und in €/tvF,
- die Gesamtfördermenge in t SKE und tvF,
- die jeweiligen Absatzmengen Verstromungskohle oder als Einblaskohle zur Stahlerzeugung im Hochofenprozess bestimmter Kokskohle in t SKE und tvF sowie nach Verkokung oder anstelle von Hochofen- oder Sinterkoks zur Stahlerzeugung im Hochofenprozess bestimmter Kokskohle in t,
- die jeweiligen Absatzerlöse sowie
- die vom Wirtschaftsprüfer testierten Stilllegungsaufwendungen

zu melden.

8.2 Zuschüsse nach Nummer 7.1

8.2.1 Innerhalb von 6 Monaten nach Auszahlung der letzten Rate ist die zweckentsprechende Verwendung der gewährten Mittel gegenüber dem Bundesamt durch Nachweis der von einem Wirtschaftsprüfer testierten Aufwendungen zu belegen. Weitere Verwendungsnachweispflichten werden in der Zahlungsvereinbarung nach Nummer 7.7 festgelegt.

8.2.2 Das Bundesamt ermittelt nach Auszahlung der letzten Rate die zweckentsprechend verwendeten Mittel unter Einbeziehung des Eigenbeitrags der RAG und setzt die auf den Bund und das Land NW entfallenden Zuschüsse – entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung an den Mitteln nach Nummer 7.1 – durch Bescheid fest (Zuschussfestsetzung). Weitere Abrechnungen werden in der Zahlungsvereinbarung nach Nummer 7.7 festgelegt.

8.2.3 Sollten die nach Nummer 7.1 gewährten Mittel für Stilllegungsaufwendungen, die vor dem Jahre 2019 entstehen, vorübergehend zur bilanziellen Deckung in Anspruch genommen werden, so sind diese – testiert vom Wirtschaftsprüfer – bis zum 30. April des jeweils folgenden Jahres dem Bundesamt zu melden. Entsprechend ist zu verfahren, wenn die Inanspruchnahme beendet wird.

9. Rücknahme und Widerruf von Bewilligungsbescheiden und von Festsetzungsbescheides, Rückzahlung von Zuschüssen, Verzinsung

9.1 Rücknahme und Widerruf der Bewilligungsbescheide oder der Festsetzungsbescheides richten sich nach den §§ 48, 49 und 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

9.2 Ein Bewilligungsbescheid oder ein Festsetzungsbescheid können insbesondere ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn die Zuschüsse durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden sind oder die Zuschüsse nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet werden.

9.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kommt auch in Betracht, soweit ein Zuschussempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere einen vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt oder Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

9.4 Die Zuschüsse sind zurückzuzahlen, soweit eine auflösende Bedingung eingetreten ist, der jeweilige Bewilligungs- oder Festsetzungsbescheid zurückgenommen oder widerrufen werden oder die auf Grund des Bewilligungsbescheids gewährten Zuschüsse unter Beachtung von Nummer 4.5 den mit einem Festsetzungsbescheid festgesetzten Betrag übersteigen.

9.5 Die Rückzahlung hat unverzüglich nach Rücknahme oder Widerruf eines Bewilligungs- oder Festsetzungsbescheids oder nach Eintritt einer auflösenden Bedingung oder nach Festsetzung eines nach diesen Richtlinien ermittelten, unterhalb des Betrages nach Nummer 4.4 liegenden Zuschussbetrages zu erfolgen, soweit nicht Mittel nach Nummer 4.5 im Folgejahr verwendet werden können.

9.6 Ein Rückzahlungsanspruch steht dem Bund und dem Land NW im Verhältnis ihrer rechnerischen Beteiligung an den für die jeweiligen Bergbauunternehmen festgelegten Hilfen nach 2.1 und 7.1 zu.

9.7 Rückzahlungsbeträge nach Nummer 9.4 sind vom Zeitpunkt der Überzahlung (Gutschrift auf dem Konto des Zuwendungsempfängers) bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung (Gutschrift auf dem Konto der Bundeskasse) mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Darüber hinaus angefallene Habenzinsen sind gesondert abzuführen.

10. Auskunfts- und Prüfungsrechte, Mitteilungspflichten

10.1 In den Bescheiden des Bundesamtes ist durch Auflagen sicherzustellen, dass

- das BMWi, das Bundesamt, der Bundesrechnungshof, das Prüfungsamt des Bundes sowie das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie und der Landesrechnungshof des Landes NW berechtigt sind, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen von den Zuschussempfängern anzufor-

dern, Ablichtungen oder Abschriften hiervon fertigen zu lassen sowie die Verwendung der Zuschüsse durch Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen,

- der Zuwendungsempfänger die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen hat,
- der Zuwendungsempfänger die Kosten der Prüfung zu tragen hat, wenn Prüfungsstellen außerhalb der Bundesverwaltung oder Landesverwaltung herangezogen werden,
- das Prüfungsrecht an Ort und Stelle oder am Sitz der die Prüfung durchführenden Stelle ausgeübt werden kann,
- der Zuschussempfänger die zur Erteilung von Auskünften erforderlichen Belege sieben Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Unterlagen angefallen sind, aufzubewahren hat, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist,
- die Bergbauunternehmen sich vor Auszahlung der Zuwendungen damit einverstanden erklären müssen, dass das Bundesamt über das BMWi dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages im Einzelfall den Namen des Antragstellers, Höhe und Zweck der Zuschüsse in vertraulicher Weise bekannt gibt, sofern der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages dies beantragt, und dass der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages derartige Informationen auch anderen zuständigen Ausschüssen des Deutschen Bundestages vertraulich mitteilt sowie dass ein entsprechendes Unterrichtungsrecht dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes NW gegenüber dem Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages von Nordrhein-Westfalen und diesem gegenüber weiteren zuständigen Ausschüssen des Landtages zusteht.

Zusätzlich bedarf es der Erklärung des Unternehmens der Eisen- und Stahlindustrie, das beihilfefähige Kokskohle verwendet, dass es der zuständigen Abrechnungsstelle der Eisen- und Stahlindustrie, dem BMWi, dem Bundesamt, dem Bundesrechnungshof, dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes NW, dem Landesrechnungshof des Landes NW sowie deren Beauftragten ein zur Nachprüfung der Lieferung und der Verwendung der Kokskohle, der Kohle zur Herstellung von Einblaskohle und des Hochofenkokses erforderliches Prüfungs-

und Auskunftsrecht einräumt und die Durchführung der Prüfung gestattet.

10.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich dem BMWi, dem Bundesamt und dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes NW anzuzeigen, wenn der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen oder ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

11. Subventionserhebliche Tatsachen

Subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I, S. 2037) sind Tatsachen und Angaben zu den Nummern 3 bis 8. Vorsätzliche oder leichtfertig falsche Angaben sowie das Unterlassen von Angaben, die für die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder Belassung der Zuschüsse erheblich sind, können nach § 264 des Strafgesetzbuches strafrechtlich verfolgt werden. Auf die §§ 3, 4 und 5 des Subventionsgesetzes wird besonders hingewiesen.

12. Diese Richtlinien treten für Beihilfen in Kraft, die für den Bewilligungszeitraum ab 1. Januar 2007 gewährt werden.

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Im Auftrag

Jung

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333